



### **Schul- und Hausordnung**

Auf der Grundlage des Schulgesetzes von Sachsen-Anhalt hat die Gesamtkonferenz des Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasiums am 26.11.2015 die folgende Schul- und Hausordnung beschlossen. (Zuletzt berücksichtigte Änderung: Beschluss der Gesamtkonferenz v. 24.11.2022)

### **I. Allgemeine Ziele und Verhaltensweisen**

1. In jeder Schule wird die Würde aller Menschen geachtet. Weder Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler noch Eltern und alle anderen, die zur Schulgemeinschaft gehören (Sekretärinnen, Hausmeister etc.), dürfen in ihrer körperlichen und geistig-psychischen Unversehrtheit gefährdet, verletzt oder missachtet werden. Ausgrenzung und verbale Übergriffe dulden wir nicht.
2. Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände, Materialien, jugendgefährdender Schriften und Daten sowie das Mitführen von Hieb-, Stich-, Schusswaffen und Rauschmitteln aller Art ist verboten. Bei Verstößen folgen pädagogische Maßnahmen, ggf. tritt die von der Schule eingesetzte Teilkonferenz zusammen.
3. Im Falle vorsätzlicher Sachbeschädigung und gravierender Verunreinigung erfolgen Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen; ggf. werden sie zur Anzeige gebracht.

Diese Ziele erfordern vonseiten der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler ein Verhalten, das den freiheitlich-demokratischen Prinzipien unseres Gemeinwesens entspricht und im täglichen Umgang miteinander von allen Beteiligten praktiziert wird.

### **II. Unterricht und Pausen**

1. Der Unterricht beginnt um 07.30 Uhr. Das Schulgebäude ist ab 07.15 Uhr geöffnet.
2. Spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn begeben sich die Schüler in den vorgesehenen Unterrichtsraum. Sie halten sich an ihrem Platz auf und bereiten sich auf den Unterricht vor.
3. Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Stundenbeginn noch nicht eingetroffen, fragen die Klassen- bzw. Kurssprecher zunächst im Lehrerzimmer, dann im Sekretariat über den Verbleib der Lehrkraft nach.
4. Für die Schülerinnen und Schüler gelten folgende Öffnungszeiten des Sekretariats: Mo-Do: 09.10-09.30 Uhr (1. große Pause) und 11.00-11.30 Uhr (2. große Pause), Fr: 09.10-09.30 Uhr (1. große Pause).
5. Die Klassen bzw. die Kurse sorgen nach Beendigung einer Unterrichtsstunde oder eines Unterrichtstages unter Aufsicht der Lehrkraft für einen sauberen und ordentlichen Zustand der Räume: Tafel, Tische und Boden sind sauber

der nachfolgenden Lerngruppe zu hinterlassen. Fenster sind grundsätzlich zu schließen, heruntergelassene Sonnenjalousien sind nach der letzten Unterrichtsstunde hochzuziehen. Die Türen der Unterrichtsräume sind zu verschließen.

6. Auf den Fluren verhalten sich die Schülerinnen und Schüler so, dass kein Unterricht gestört wird.
7. Die Pausen dienen der körperlichen und geistigen Erholung. Aus diesem Grund halten sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9 in den großen Pausen auf dem Schulhof auf.
8. Die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 10 können in den nachfolgenden Unterrichtsräumen (außer in den naturwissenschaftlichen Fachkabinetten, in den Turnhallen, in den Fachkabinetten für Kunst (mit Galerie), für Informatik und für Musik) verbleiben. Eine Aufsicht ist durch die Fluraufsicht abgesichert. Die aufsichtführende Lehrkraft kann die Schülerinnen und Schüler aufgrund von Fehlverhalten auf den Hof verweisen.
9. Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 10 dürfen das Schulgelände in Freistunden und während der drei großen Pausen verlassen, wenn der Schule nachweislich eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Der Versicherungsschutz erlischt für diesen Zeitraum. Verlassen Schülerinnen oder Schüler der Jahrgangsstufen 5-9 ohne Erlaubnis das Schulgrundstück, erfolgen Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen mit Information an die Eltern.
10. Bei Schneefall, Nieselregen oder Regen bzw. bei vereistem Boden wird die Hofpause durch Lautsprecherdurchsage kurz vor Beginn der Hofpause abgesagt. Die Schülerinnen und Schüler halten sich dann in den nachfolgenden Klassenräumen auf. Die Lehrkräfte des nachfolgenden Unterrichts übernehmen die Aufsicht. Muss der Pausenaufenthalt auf dem Schulgelände wegen einer Wetterverschlechterung abgebrochen werden (durch Klingelzeichen, Lautsprecherdurchsage o.ä.), begeben sich die Schülerinnen und Schüler in ihren nachfolgenden Klassenraum.
11. Die Schülerinnen und Schüler können ihre Taschen in dem nachfolgenden Unterrichtsraum abstellen, falls noch eine Lehrkraft im Raum ist. Sollte das Abstellen nicht möglich sein, können die Taschen vor dem Unterrichtsraum verbleiben. In Fachräumen ist das Abstellen generell nur vor dem Klassenraum möglich. Eine Haftung für diese Gegenstände seitens der Schule ist grundsätzlich ausgeschlossen.
12. Smartphones sind während des Unterrichts in den dafür vorgesehenen Behältnissen (Smartphonegaragen) aufzubewahren. Elektronische Kommunikation und elektronische Informationsbeschaffung im Unterricht bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft. Grundlage für die Nutzung eigener digitaler Endgeräte im Unterricht ist die von den Schülerinnen bzw. Schülern und deren Eltern unterschriebene Vereinbarung zur Nutzung privater Schülerendgeräte.

13. Das Fotografieren und Filmen von anderen und Tonaufnahmen sind auf dem Schulgelände verboten.

### **III. Benutzung von Schuleinrichtungen**

1. Schülerinnen und Schüler dürfen sich in Fach- und Medienräumen nur unter Aufsicht oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft aufhalten und Geräte und Einrichtungen nur nach Anleitung bedienen. Gefährliche Stoffe sind vor dem unerlaubten Zugriff durch Schülerinnen und Schüler gesichert.
2. In den PC-Räumen gelten besondere Regelungen im Umgang mit dem PC. Es gilt an den PCs ein absolutes Ess- und Trinkverbot. Im Falle von Manipulationen und Beschädigungen erfolgen Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen. Inhalte, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem jeweiligen Unterricht stehen, wie z.B. Spielen, Musikhören, Chatten, dürfen grundsätzlich nur mit der Genehmigung der Aufsichtsperson bzw. der Fachlehrkraft aufgerufen werden.
3. Fahrräder sind auf dem Schulhof zu schieben und auf dem dafür vorgesehenen Platz des Schulgeländes abzustellen. Die Fahrräder müssen sicher abgeschlossen werden. Kraftfahrzeuge und Motorräder dürfen auf dem Schulhof nicht abgestellt werden.
4. Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schüler umgehend das Schulgelände.
5. Verschlossene Außentüren dürfen außer in einer Gefahrensituation nicht durch Betätigung des Notfallhebels geöffnet werden, da dies zu einer Beschädigung der Schlösser führt. Die Brandschutztüren in den Fluren müssen stets geöffnet bleiben. Ein Schließen dieser Türen setzt die Automatik für den Brandfall außer Betrieb.

### **IV. Hausrecht**

1. Das Hausrecht nimmt der Schulleiter wahr. Ist der Schulleiter abwesend oder verhindert, vertritt ihn darin die stellvertretende Schulleiterin oder im Falle ihrer Verhinderung ein Mitglied der erweiterten Schulleitung.
2. Bei Abwesenheit des Schulleiters oder seiner Vertretung ist der Schulhausmeister oder ein anderer Beauftragter des Schulträgers befugt, das Hausrecht wahrzunehmen.

### **V. Unfallfürsorge**

1. Alle allgemein gültigen Regelungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Verhütung von Unfällen sind zu beachten. Erkennbar drohende Gefahren und eingetretene Schäden müssen der Schulleitung oder dem Hausmeister umgehend gemeldet werden.

2. Bei einem Unfall müssen die aufsichtführende Lehrkraft und das Sekretariat sofort benachrichtigt werden. Von dort werden die Schulleitung, der Hausmeister und die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Im Rahmen der schulischen Möglichkeiten ist Erste Hilfe zu leisten; erforderlichenfalls ist durch das Sekretariat ärztliche Hilfe herbeizurufen.
3. Das Verhalten bei Feuer- oder Katastrophen-Alarm wird den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Zeitabständen verdeutlicht und mit ihnen geübt.
4. Die Feuerwehr-Zufahrten auf dem Schulgelände sind stets freizuhalten.

## **VI. Haftung und Versicherungsschutz**

1. Unfälle auf dem Schulgelände, auf dem Schulweg oder während des Unterrichtes sind sofort im Sekretariat zu melden.
2. Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Im Rahmen dieser Vorschriften haften auch die Schülerinnen und Schüler (oder ihre Erziehungsberechtigten) für die von ihnen verursachten Personen- und Sachschäden.
4. Für Schultaschen, für deren Inhalt und für anderes Privateigentum wird seitens der Schule keine Haftung übernommen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihre Wertgegenstände selbst zu beaufsichtigen bzw. in einem Mietfach (Fa. Mietra) zu verschließen.
5. Wertsachen und größere Geldbeträge sollen nicht in die Schule mitgebracht werden.
6. Fundsachen sind in der Fundkiste abzulegen oder im Sekretariat abzugeben.

## **VII. Schulgesundheitswesen**

1. Das Rauchen ist auf dem Schulgelände verboten.
2. Der Konsum alkoholischer Getränke ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Ausnahmen können von der Gesamtkonferenz genehmigt werden.

## **VIII. Schlussbestimmung**

1. Den Anweisungen der Lehrer und des Hausmeisters, die zur Einhaltung der Schul- und Hausordnung gegeben werden, ist Folge zu leisten. Bei Missachtung der Schul- und Hausordnung wird im Rahmen von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entschieden.

## **IX. Inkrafttreten**

Die Schul- und Hausordnung tritt am 01.12.2015 in Kraft.